

Verfahrensvermerke

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. der § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Schortens diese 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Oestringfelde" bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am XX.XX.2008 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am XX.XX.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 - 4. vereinfachte Änderung - wurde ausgearbeitet vom:
Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 142
26 506 Norden
.....
(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am XX.XX.2008 dem Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 4. vereinfachten Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom XX.XX.2008 bis XX.XX.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Schortens hat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.2008 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist gem. § 10 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Friesland bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling

Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schortens, den Der Bürgermeister

Böhling



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung		Grünflächen	
	Allgemeines Wohngebiet		Private Grünfläche
Maß der baulichen Nutzung			Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
GRZ	Grundflächenzahl (als Höchstmaß)	Sonstige Planzeichen	
GFZ	Geschossflächenzahl (als Höchstmaß)		
I	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)		
			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
Bauweise			Offene Bauweise

Hinweise

- Baunutzungsverordnung
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 30. Januar 1990.
- Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.
- Altablagerungen / Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Friesland - untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- Abfallentsorgung
Als öffentlich -rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Friesland in seinem Gebiet anfallende und überlassene Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufgesetzes (KrW-AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- Andere Bebauungspläne
Mit der Rechtskrafterlangung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 treten die in diesem räumlichen Geltungsbereich liegenden zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 außer Kraft. Die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 12 bleiben unberührt und werden übernommen.
- Aufstellen von Baukränen
Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstellen von Baukränen bei der Wehrbereichsverwaltung Nord, Postfach 163, 30001 Hannover (zum Aktenzeichen: III4- Az56-R-11/ 08) zu beantragen ist.

Nachrichtliche Übernahmen

1. Wallhecken gem. § 33 Nds. Naturschutzgesetz (NNG)
Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorhandene Wallhecke ist auch nach § 33 Nds. Naturschutzgesetz geschützt. Sie ist daher in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten und zu fördern. Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind demnach verboten.

Stadt Schortens

Bebauungsplan Nr. 12

4. vereinfachte Änderung

"Oestringfelde"



Übersichtskarte

Maßstab 1:5000

Bearbeitungsstand: 01.09.2008



Norddeicher Str.142 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 9181361 Fax.: 04931 / 9181362